KREIS WARENDORF
Der Landrat

Kreis Warendorf · Postfach 11 05 61 · 48 207 Warendorf

Bauamt

Auskunft erteilt:
Herr Ziller

Zimmer
B2.21

Telefon
(02581) 53-6327

Fax
(02581) 53-6399

E-Mail
erhard.ziller@kreis-warendorf.de

Gemeinde Everswinkel
Der Bürgermeister
- Bauverwaltungsamt -
Postfach 1162

48347 Everswinkel

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Mein Zeichen	Datum
60-61.82.11/21	04.03.2013	63-UA-0019/2013-7	08.04.2013

Stellungnahme

Maßnahme:	**Vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes** **21. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 11 Gewerbe- und Industriegelände** **Beteiligung gem. § 13 BauGB**
Kommune/ Aufsteller/in::	Gemeinde Everswinkel Der Bürgermeister Postfach 1162, 48347 Everswinkel

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Bauamt:
Als Art der baulichen Nutzung wird unter Ziffer 1.1 der textlichen Festsetzung neben dem Lebensmittelmarkt auch ein Backshop mit 80m² Verkaufsfläche benannt. Zur Realisierung dieser Nutzungsart ist in der Planzeichnung der Eintrag "Backshop 80m² VK" vorzunehmen.

Straßenverkehrsbehörde:
Die verkehrliche Anbindung des zukünftigen Penny-Marktes in Everswinkel erfolgt von der Freckenhorster Straße.
Das im Zuge der Freckenhorster Straße vorhandene Verkehrsaufkommen ist m.E. nicht hinderlich für den normalen Zu- und Abgangsverkehr zum Supermarkt. Die Freckenhorster Straße ist dafür ausreichend dimensioniert.

Es ist darauf zu achten, dass für diesen ungehinderten Zu- und Abgangsverkehr auch die entsprechend räumlich dimensioniert Zufahrt verkehrsgerecht angelegt ist. Insbesondere sind die erforderlichen Sichtdreiecke mit entsprechend guter Sicht sowohl auf den Fußweg als auch auf die Freckenhorster Straße einzuhalten.

Immissionsschutz:

Zu der o. a. Bauleitplanung werden aus Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen vorgetragen:

1. Die im Schalltechnischen Gutachten ermittelte Betriebszeitbeschränkung hat Eingang in die Textliche Festsetzung Ziffer 1.1.2 gefunden. Ich weise darauf hin, dass Festsetzung zur Dauer von lärmintensiven Tätigkeiten nicht unter den Regelungsbereich des § 9 Abs. 1Nr. 24 BauGB fallen. Siehe dazu auch OVG Niedersachsen , 1 MN 251/09 vom 09.04.2010.

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Der Einschätzung, dass mit der Änderung des Bebauungsplans die Verbotstatbestände des Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst werden, wenn die im Bebauungsplan genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, stimme ich zu.

Brandschutzdienststelle:

Vorbemerkung

Grundlage der Beurteilung sind die von der Stadt Everswinkel eingereichten Plandarstellungen des Planungsbüros SCHROOTEN, sowie die Begründung der Gemeinde Everswinkel vom Februar 2013.

Zu der o. a. Bauleitplanung wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wie folgt Stellung genommen.

Der Maßnahme wird von Seiten der Brandschutzdienststelle unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes zugestimmt.

2. Für das ausgewiesene Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/Min. (>96m³/h) für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen.
3. Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßenachse zu installieren.
4. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen.
5. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Straßen/ Privatstraßen/Parkflächen müssen den Anforderungen des § 5 BauO NRW sowie Ziffer 5.1 ff. VV BauO NRW entsprechen. Auf die DIN 14 090 (Flächen für die Feuerwehr) wird hingewiesen.
6. Ist es nicht möglich, den unter Ziffer 1 genannten Löschwasserbedarf (Grundschutz) aus den öffentlichen Versorgungsleitungen zur Verfügung zu stellen, so ist der entsprechende Löschwasserbedarf durch Anlegen von Löschteichen o. ä. abzusichern.
7. Der Grünbestand und die Bepflanzung ist so auszuführen, anzulegen und zu pflegen, dass Behinderungen für die Feuerwehr ausgeschlossen werden, Löschmaßnahmen möglich sind und ein Anleitern an notwendige Fenster ganzjährig möglich ist..

Empfehlung

Aus feuerwehrtechnischer und einsatztaktischer Sicht sollten Hydranten zur Löschwasserentnahme eine max. Entfernung von 120m nicht überschreiten.

Untere Wasserbehörde:

Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Kreisbauamtmann

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben